

wesentlich darüber hinaus. Es umfaßt jetzt alle Arten von Stiftungen, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik haben, und richtet sich direkt gegen deren rechtlichen Bestand.

2. Das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 3. August 1967 schafft rechtlich eine neu zu beurteilende Lage auf dem Gebiet des westdeutschen Stiftungsrechts.

Nach Art. 1 dieses Gesetzes sollen nunmehr alle nach deutschen Rechtsvorschriften gebildeten Stiftungen des bürgerlichen Rechts betroffen sein, die am „8. Mai 1945 ihren Sitz außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes“ hatten, soweit sie Vermögensgegenstände in der Bundesrepublik haben.

Die behördlichen Aufsichtsbefugnisse werden ausdrücklich über die gesamte Stiftung ausgedehnt; es wird bestimmt, daß die Aufsichtsbehörde „insbesondere“ den Sitz der Stiftungen verlegen kann, ohne an Bestimmungen der Satzung gebunden zu sein.

Damit soll beispielsweise ermöglicht werden, bei Vorhandensein von irgendwelchen Vermögensgegenständen in der Bundesrepublik den Sitz der Stiftung nach dorthin zu verlegen, selbst wenn das Statut das ausdrücklich nicht zuläßt und sowohl die Stiftungsorgane als auch das nach dem Sitz der Stiftung zuständige Aufsichtsorgan eines anderen Staates der Sitzverlegung widersprechen. Das Gesetz läuft somit auf die Ermächtigung zur Liquidierung einer in einem anderen Staat wirkenden Stiftung hinaus. Es hat zum Inhalt die Konstituierung einer Herrschaftsbefugnis über solche Stiftungen, um nunmehr — gegebenenfalls auch unter Veränderung des Stiftungszweckes — diese Stiftung in einer der Bundesrepublik genehmen Art und Weise wirken zu lassen. Das Gesetz zielt darauf ab, den Wirkungskreis der Stiftung in dem anderen Staate zu zerschlagen, die Einkünfte nicht mehr den dort befindlichen Gremien zukommen zu lassen und folglich diese Einrichtungen wirtschaftlich zu beseitigen. Indem das Gesetz vom 3. August 1967 allgemein von dem Begriff der „nach deutschen Rechtsvorschriften gebildeten Stiftung des bürgerlichen Rechts“ ausgeht, richtet es sich gegen die Deutsche Demokratische Republik, aber auch — wie noch auszuführen sein wird — gegen andere europäische Staaten.

Die Regelung dieses Gesetzes geht also weit über die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1950 hinaus. Wenn im schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages vom 15. Juni 1967 zum Gesetz vom

3. August 1967 (Drucksache V/1837) ausgeführt wird, daß die im Art. 1 vorgesehene „Übertragung der Aufsichtsbefugnisse über alle rechtsfähigen Stiftungen in den im Gesetz genannten Fällen auf Behörden innerhalb des Bundesgebietes ... kein neues Recht (schafft) und ... somit allein der Klarstellung (dient)“, so ist das offenkundig falsch. Selbst in dem dem Rechtsausschuß vorgelegten Gesetzesentwurf wird davon gesprochen, daß die Behörden für die vorgesehene Maßnahmen „erst auf Grund ... des Gesetzes ... zuständig geworden“ sind und daß diese Maßnahmen „auch dann wirksam (sind), wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind“.

Die Behauptung, das Gesetz diene allein der Klarstellung, stellt eine bewußte Irreführung dar und dient offenkundig der Verdeckung der in der dargelegten Zielrichtung des Gesetzes zum Ausdruck kommenden Steigerung aggressiver und revanchistischer Bestrebungen der Bundesrepublik.

3. Auf der erwähnten unrichtigen Darstellung im Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages, wonach das Gesetz „allein der Klarstellung“ diene, baut Art. 2 des Gesetzes auf, durch den von den Verwaltungsbehörden schon in

835 der Vergangenheit — selbst ohne formelle rechtliche Grundlage — angeordnet